

## 2. Änderung Bebauungsplan „Aktives Altern Bantikow“, Gemeinde Wusterhausen

### Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 24.05.2018 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	1
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	2
3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	9

### 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
2.5.1	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.

## 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin  29.06.2018	<p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TOB- Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- U. Umweltamtes, Umweltamtbereiches, v. 22.06.2018,</li> <li>• Bau- U. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde v. . 22.06.2018,</li> <li>• Amtes f. öffentl. Sicherheit U. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten v. 21.06.201 8 sowie</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 11.06.2018 vor.</li> </ul> <p>Die Stellungnahmen des Umweltamtbereiches, des SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie der Brandschutzdienststelle enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
		Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> werden keine Bedenken gegen v. g. Planentwurf geäußert.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Aus <b>kreis- bzw. bauleitplanerischer</b> Sicht können folgende Hinweise/Anregungen zum vorliegenden Planentwurf gegeben werden: Die Angabe des Kartenmaßstabes sollte in/auf der Planzeichnung oder im Plankopf erfolgen.</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Angabe des Kartenmaßstabes im Plankopf ergänzt.
		Die in der Planzeichnung vorkommenden Symboliken für die drei geplanten Eichen sind ebenfalls als Bestandteil der Planzeichenlegende zu prüfen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Legende wurde das Planzeichen Nr. 13.2 gem. PlanZV ergänzt.
		Bei der Maßnahmenfläche A3 ist unklar, wieso die als Ausgleichsfläche vorgesehene Fläche nicht als öffentliche Grünfläche sondern als WA-Fläche, mit Planzeichen 13.2.1 versehen, dargestellt wird. Hier sollte die beabsichtigte Nutzung klar herausgestellt werden.	<p>Der Grünordnungsplan des rechtskräftigen BP sieht innerhalb dieser Fläche als Ausgleichs- /Ersatzmaßnahme die Anpflanzung von 3 Stiel-Eichen vor, welche unverändert in die 2. Änderung des BP übernommen wurde.</p> <p>Durch die Integration der Maßnahmenfläche A 3 in die Wohnbaufläche WA 2a wird eine möglichst große Flexibilität für die Freiflächenplanung (z.B. unbefestigte Wege, parkartige Gestaltung) gewährleistet.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin	Weiterhin sollten die Höhenbezugspunkte (hier insb. 40,50 m ü. NHN) in der Planzeichnung verdeutlicht bzw. die Legende entsprechend ergänzt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Höhenbezugspunkte wurden in der Planzeichnung hervorgehoben.
	29.06.2018	Die dargestellten ALKIS-Daten sind innerhalb des Geltungsbereiches auf Aktualität/Wollständigkeit zu überprüfen (z. B. fehlt Flurstück 498).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die ALKIS-Daten wurden geprüft und aktualisiert.
		Zu prüfen ist außerdem, ob die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung Bestandteil des Nutzungskreuzes/-schablone werden könnten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die TF zu Dachform und Dachneigung wurden unverändert aus dem rechtskräftigen BP übernommen.
		Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind um die BbgBO, i. d. F. V. 19. Mai 2016, auf der Planzeichnung zu ergänzen (vgl. Begründung S. 4).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage (BbgBO) wurde unter den Rechtsgrundlagen ergänzt.
		<p><b>Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde:</b></p> <p>Da durch das Planvorhaben Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalschutzes berührt sein können, ist als zuständiger TÖB das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren zu beteiligen. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden zum Entwurf des rechtskräftigen BP beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BP wurde nicht geändert. Dementsprechend wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum nicht beteiligt.</p>
		<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bezeichneten gezeichneten Planungsvorhaben, Entwurf Stand März 2018, wie folgt:</p> <p>Gemaß § 1 .Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist in diesem Verfahren der 2. Änderung des BP „Aktives Altern Bantikow“ die untere Naturschutzbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.</p> <p>Ziel und Zweck der 2. Änderung des BP ist die Anpassung der Verkehrsflächen an aktuell geltende Vorschriften und die dadurch bedingte teilweise Neuordnung der Wohnbau- und Grünflächen im Plangebiet. Laut Flächenbilanz wird mit der Änderung die Versiegelungsfläche im Plangebiet reduziert.</p>	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin</p> <p>29.06.2018</p>	<p>Für die flächigen Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen) ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.</p> <p><b>Umweltprüfung und Eingriffsregelung:</b> Der BP wird im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Für den BP ist gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung erforderlich. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des BP zu erwarten sind, als zulässig.</p> <p><b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:</b> Die Kompensation der Gehölzverluste war im Grünordnungsplan ausreichend bilanziert. Durch den neuen Aspekt, dass im Süden des Plangebietes auf der ehemaligen Deponie keine Großbäume in den Baumgruppen gepflanzt werden dürfen, ist die Kompensation und Ausgleichsmaßnahme A 2 dahingehend noch einmal zu überarbeiten. Statt Stieleiche sollte im Plangebiet die Traubeneiche gepflanzt werden, da sie aufgrund der armen Bodenverhältnisse etwas weniger anspruchsvoll bezüglich Bodenkraft und Feuchtigkeit ist.</p> <p><b>Besonderer Artenschutz:</b> In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie (europarechtlich geschützte Arten). Alle anderen besonders geschützten Arten sind gemäß § 1a auf der Planungsebene des BP zu behandeln. Eine einzige Begehung, von der nicht bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt sie stattfand, reicht nicht aus, um seltene oder störungsempfindliche Arten nachzuweisen. Aufgrund der Habitatstrukturen (Ackerbrache, Gebüsch, angrenzender Wald, Baumreihe) kann jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse, von Brutvögeln und von Sommerquartieren der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Investors. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Festsetzung im BP gewährleistet. Externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen waren nicht festzulegen.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kenntnisnahme. Die Maßnahmenfläche A 2.3 ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des BP. Die Festlegungen der konkreten Arten und Pflanzstandorte erfolgt in einer qualifizierten Freilanlagenplanung. Unabhängig davon wird die Traubeneiche zusätzlich in die Pflanzliste übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans werden teilweise die Verkehrs- und Wohnbauflächen im Geltungsbereich neu geordnet. Auf diesen Flächen besteht bereits Baurecht auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dementsprechend könnten zum jetzigen Zeitpunkt bereits Bauanträge gestellt und Baumaßnahmen durchgeführt werden. Der Ausbau der Verkehrsanlagen ist bereits erfolgt und abgeschlossen. Auch einzelne Wohngrundstücke sind bebaut. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind auf der Ebene des BP zu prüfen und drohende Verstöße abzuwenden, damit die Vollzugsfähigkeit des Plans gewährleistet wird. Der faunistische Artenbesatz eines Gebiets kann sich in kurzer Zeit ändern. Daher ist die Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Vollzugsebene von entscheidender Bedeutung.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin  29.06.2018	<p>Bei den Erfassungen der Artengruppen sind die „Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungsvorhaben im Land Brandenburg“ anzuwenden. Die Untersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz liegen bei.</p> <p>Es ist eine aktuelle Bestandserhebung der auf den Flächen vorkommenden Brutvögel und der Art Zauneidechse und Fledermäuse mit Angaben zu Anzahl, Schutzstatus, Größe der Reviere, Größe der lokalen Population, Verteilung im Gebiet und Bedeutung der Teilpopulation in Bezug auf die Gesamtpopulation notwendig. Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung europäischer Vogelarten, der Art Zauneidechse und der Fledermäuse sind anzugeben. Werden entsprechende Arten nachgewiesen, sind diese in einer Bestandskarte zu verorten und textlich darzustellen.</p> <p>Sofern Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, ist die Frage zu klären, ob für das Vorhaben im Fall einer Realisierung eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann und der B - Plan sich nicht als vollzugsunfähig darstellt.</p> <p>Anlagen: Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg</p>	<p>Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind unmittelbar vor der Baufeldfreimachung bzw. dem Beginn von Baumaßnahmen die betreffenden Flächen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Brut- und Lebensstätten zu überprüfen.</p> <p>Die Vorgaben des § 44 (1), Nr. 1-4 BNatSchG sind uneingeschränkt vom jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Ausnahmen gem. § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz wird in den Teil B des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
		<p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da die geplante Änderung des BP keine wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen betreffen.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägungserfordernis
		<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bei Einhaltung nachstehenden Anmerkungen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
		<p>1. Innerhalb des BP befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche/Altablagerung, die im Altlastenkataster (ALKAT) des LK OPR, Bau- und Umweltamt, unter der ALMT Nr. 0330680003 registriert ist. Bei dieser handelt es sich um die Altablagerung „Mösch Wusterhausener Straße in Bantikow“ Die Altablagerung befindet sich im südlichen Bereich des BP (Fläche A1 und die südlich anschließende Fläche A2). Die Größe der gesamten Altablagerung beträgt ca. 10.000 m². Diese Fläche ist in Plänen gemäß der PlanZV entsprechend zu kennzeichnen und in den TF ist auf die Altablagerung zu verweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wurde unter den Hinweisen Plan- teil B des BP und in der Begründung Kap. 8.9 ergänzt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin</p> <p>29.06.2018</p>	<p>2. Die Altablagerung ist zur Bebauung durch eine Reihe von Bäumen und Büschen abgegrenzt. Die Abdeckung der Altablagerung ist zu gering um Bäume zu pflanzen. Daher wurde die Verwertung von Bodenaushub aus dem Plangebiet zur Auffüllung von Senken auf der Altablagerungsfläche zugestimmt. Eine Bepflanzung der Altablagerungsfläche ist nur mit einheimischen Sträuchern zustimmungsfähig. Wenn Bäume gepflanzt werden, dann sind diese nur im Randbereich der Ablagerung zu bepflanzen.</p> <p>3. Alle Maßnahmen auf der Altablagerung sind vor Beginn schriftlich bei der unteren Bodenschutzbehörde zur Entscheidung einzureichen, insbesondere die Verwertung von Bodenaushub zur weiteren Sicherung der Altablagerung.</p> <p>4. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereich / Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des LK OPR zu informieren (Tel.: 033911688-6704 oder 6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) Bbg AbfBodG.</p> <p>5. Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 BauGB.</p> <p>6. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 BBodSchG.</p>	<p>Der Begründung wird das Kap. 8.9 Altlasten hinzugefügt. Die genannten Hinweise wurden ergänzt.</p> <p>Der Begründung wird das Kap. 8.8 Boden hinzugefügt. Die genannten Hinweise wurden ergänzt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin  29.06.2018	<p><b>SG Allgem. Verkehrsangelegenheiten</b> das SG allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Straßenverkehrsamt einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz).</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Die Hinweise sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplans, sondern i.V.m. nachgeordneten Genehmigungsverfahren und möglichen Baumaßnahmen zu beachten.</p>
		<p><b>Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</b> Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung nachstehender Hinweise keine Bedenken.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der geplanten Zuwegung ist grundsätzlich die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 25. März 2002 (ABI. S. 466, 1015) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (ABI. S. 1631) zu beachten.</li> <li>2. Die Zufahrt / Umfahrung ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 100 kN jeder Zeit befahren werden kann, sie muss eine lichte Breite von min. 3 m haben, die Kurvenradien nach der o.g. Verordnung sind einzuhalten.</li> </ol>	<p>Die Hinweise wurden in der Begründung Kap. 3.3 ergänzt. Sie sind im Zuge der Erschließungsplanung / Bauantragstellung zu berücksichtigen.</p>
		<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes wird das Arbeitsblatt W 405 des GVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Tabelle 4-1) festgelegt und beträgt für das Plangebiet 48 m³/h, der Bedarf muss über den Zeitraum von zwei Stunden nachweislich gesichert sein. In der vorliegenden Begründung Teil I Entwurf Stand März 2018 gibt es unter Pkt. 3.3 bereits gleich lautende Ausführungen.</li> </ol> <p>Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis ist bereits in Kap. 3.3 enthalten.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.9	Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  26.06.2018	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, S. 3, Pkt. 1-5 u. 8) des LfU zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.	Kenntnisnahme
		<p><b>Immissionsschutz</b> Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><b>Wasserwirtschaft</b> Keine Betroffenheit</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
2.1.8	AWU OPR Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH Ahornallee 10 16818 Märkisch Linden / OT Werder  06.06.2018	<p>im Sinne einer Stellungnahme zur Müllentsorgung, BP „Aktives Altern Bantikow“ und zur 2. Änderung des BP übersenden wir Ihnen einen Auszug „ Technische Information Müllabfuhr“. Diese Information gilt - im Falle einer Müllentsorgung - grundsätzlich als Arbeitsgrundlage für Müllsammelfahrten, wonach auch Straßen und Wege für Entsorgungsfahrten auszulegen sind. Standplätze und Rollflächen für Abfallentsorgung sind zu befestigen und so zu projektieren, dass die Gefäße ungehindert aneinander vorbeigerollt werden können. Sonstige Einwände unsererseits bestehen nicht. Für weitere Anfragen, zur Abfallentsorgung, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird den Anforderungen entsprochen.</p> <p>Die Hinweise sind i.R.d. Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.</p>

### 3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Zuständigkeit

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise und Anregungen abgegeben.